

HESSEN



## **Gutachterausschuss für Immobilienwerte**

für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des  
Werra-Meißner-Kreises

# **GUTACHTEN**

über den Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuchs



***Verkehrswert 94.000 €***

## Allgemeine Informationen

Gemeinde	Bebra
Gemarkung	Solz
Flur	1
Flurstück(e)	66
Lagebezeichnung	Kiefernweg 7
Grundbuchblatt	385
Stichtag der Wertermittlung	<b>06.08.2024</b>

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes haben folgende Gutachter mitgewirkt:

Peter, Dipl. - Ing.	als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
Dietz, Dipl. - Ing.	als Mitglied des Gutachterausschusses
Hofmann, Immobilienmakler	als Mitglied des Gutachterausschusses

---

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>1.1. Antrag</b>	<b>1</b>
1.1.1. Antragsteller	1
1.1.2. Zweck	1
1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung	1
1.1.4. Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag	1
<b>1.2. Besichtigung und Berichterstattung</b>	<b>1</b>
<b>1.3. Unterlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundstücksbeschreibung</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Grund und Boden</b>	<b>2</b>
2.1.1. Grundbuch	2
2.1.2. Liegenschaftskataster	2
<b>2.2. Grundstücksmerkmale</b>	<b>3</b>
2.2.1. Entwicklungszustand	3
2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung	4
2.2.3. Tatsächliche Nutzung	4
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand	5
2.2.5. Lagemerkmale	6
2.2.6. Ertragsverhältnisse	8
2.2.7. Grundstücksgröße	8
2.2.8. Grundstückszuschnitt	9
2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit	10
2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen	10
2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen	18
2.2.12. Demografie	19
2.2.13. Weitere Merkmale???	19
<b>3. Wertermittlung</b>	<b>20</b>
<b>3.1. Definition des Verkehrswertes</b>	<b>20</b>
<b>3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen</b>	<b>20</b>
3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer	20
3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren	20
3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	21
3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten	21
3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	22
3.2.6. Bodenwert	22
<b>3.3. Sachwertverfahren</b>	<b>23</b>
3.3.1. Grundlagen	23
3.3.2. Vorläufiger Sachwert	23
3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert	24
3.3.4. Sachwert	24
<b>3.4. Vergleichswertverfahren</b>	<b>25</b>
3.4.1. Grundlagen	25
3.4.2. Vorläufiger Vergleichswert	25
3.4.3. Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	26
3.4.4. Vergleichswert	26
<b>4. Berechnung</b>	<b>27</b>
<b>4.1. Sachwert</b>	<b>27</b>
4.1.1. Bodenwert	27
4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen	28
4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses	30
4.1.4. Vorläufiger Sachwert der Garage I	30
4.1.5. Vorläufiger Sachwert der Garage II	31
4.1.6. Vorläufiger Sachwert des Schuppens	31

---

4.1.7.	Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen	31
4.1.8.	Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	31
4.1.9.	Vorläufiger Sachwert	32
4.1.10.	Sachwertfaktoren	32
4.1.11.	Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse	33
4.1.12.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	34
4.1.13.	Sachwert	34
<b>5.</b>	<b>Verkehrswert</b>	<b>35</b>

**Anlagen**

- A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)**
- B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte**
- C. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte**
- D. Fotoübersicht**
- E. Fotos**
- F. Grundrisskizzen/Bauzeichnungen**
- G. Berechnung Bruttogrundfläche und Wohn-/Nutzfläche**
- H. Gebäudestandards (NHK 2010)**
- I. Orthophoto**

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1. Antrag**

#### **1.1.1. Antragsteller**

Das Gutachten wurde am 12.06.2024 durch das Amtsgericht Bad Hersfeld (Az.: 4 K 10/24) beantragt.

#### **1.1.2. Zweck**

Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Zwangsversteigerung.

#### **1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung**

Die Wertermittlung erstreckt sich auf den Grund und Boden, einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie auf die bei der Wertermittlung zu berücksichtigenden Außenanlagen.

#### **1.1.4. Wertermittlungstichtag/Qualitätstichtag**

Der Gutachterausschuss hat den Tag der Besichtigung und Beratung, den 06.08.2024, als Wertermittlungstichtag und Qualitätstichtag (§ 2 Abs. 4 und 5 ImmoWertV) angehalten.

### **1.2. Besichtigung und Berichterstattung**

Die für das Gutachten grundlegenden Grundstücksmerkmale wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt und dem Gutachterausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die bautechnische Aufnahme des Wertermittlungsobjektes wurde am 04.07.2024 durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorgenommen.

Der Gutachterausschuss hat das Wertermittlungsobjekt am 06.08.2024 in Anwesenheit des Zwangsverwalters besichtigt.

### **1.3. Unterlagen**

Für die Erstellung dieses Verkehrswertgutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwerte
- Grundrisskizzen/Zeichnungen/Bauakten
- Grundbuchauszug (Stand 20.06.2024)
- Regionaler Immobilienmarktbericht 2024
- Immobilienmarktbericht des Landes Hessen 2024

---

## **2. Grundstücksbeschreibung**

### **2.1. Grund und Boden**

#### **2.1.1. Grundbuch**

Grundbuchbezirk: Solz  
Grundbuchblatt: 385  
Laufende Nummer: 1  
Eigentümer: (siehe Begleitschreiben)

#### **2.1.2. Liegenschaftskataster**

Gemeinde: Bebra  
Gemarkung: Solz  
Flur: 1  
Flurstück: 66  
Fläche: 957 m<sup>2</sup>  
Nutzungsart: Wochenend- und Ferienhausfläche  
Lagebezeichnung: Kiefernweg 7

## 2.2. Grundstücksmerkmale

Gemäß § 2 Abs. 3 der ImmoWertV ergibt sich der Grundstückszustand eines Grundstücks nach der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts. Zu den Grundstücksmerkmalen können insbesondere zählen:

- der Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV)
- die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV)
- die tatsächliche Nutzung
- der beitragsrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)
- die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)
- die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)
- die Grundstückgröße
- der Grundstückzuschnitt
- die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5 ImmoWertV)
- bei bebauten Grundstücken zusätzlich
  - die Art der baulichen Anlagen
  - die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen
  - die Größe der baulichen Anlagen
  - die Ausstattung und die Qualität der baulichen Anlagen einschließlich ihrer energetischen Eigenschaften und ihrer Barrierefreiheit
  - der bauliche Zustand der baulichen Anlagen
  - das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV)
- bei landwirtschaftlichen Grundstücken Dauerkulturen und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung
- die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
- die demografische Entwicklung § 2 Abs. 2. ImmoWertV

### 2.2.1. Entwicklungszustand

Entscheidend für den Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) eines Grundstückes ist die Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung objektiv anbietet.

Ausgehend von den Grundstücksmerkmalen und den planungsrechtlichen Gegebenheiten stuft der Gutachterausschuss das Wertermittlungsobjekt wie folgt ein:

Entwicklungszustand:               baureifes Land

*Anmerkung:* Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 3 Abs. 4 ImmoWertV).

## 2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Darstellung im Flächennutzungsplan:  
(Bauflächen) W = Wohnbaufläche

*Anmerkung:* Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt in seinen Grundzügen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung dar.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Er bildet jedoch die Grundlage für flächenbeanspruchende Planungen und Nutzungen und bindet die öffentlichen Planungsträger. Er ist damit nicht als allgemeinverbindlich, sondern als behördenverbindlich anzusehen.

Besondere Art der baulichen Nutzung:  
(Baugebiet) Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Für die bauliche und sonstige Nutzung gelten die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

*Anmerkung:* **§ 34 (1) BauGB** Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

## 2.2.3. Tatsächliche Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Wohnhaus und Garagen bebaut und wird wohnbaulich genutzt. Derzeit ist das Wohnhaus unbewohnt.



---

#### 2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand

Straßenart:	Ortsstraßen (Straßen geringem Verkehr)
Straßenausbau:	voll ausgebaut; Fahrbahn asphaltiert, Gehwege nicht vorhanden
Anschlüsse an Versorgungsleitungen:	Strom und Wasser
Abwasserbeseitigung:	Kanalanschluss

Nach Angabe der Stadt Bebra vom 25.03.2024 liegen keine offenen Beitragsforderungen vor.

## 2.2.5. Lagemerkmale

Makrolage:



Mit ca. 14.000 Einwohnern zählt Bebra zu den größten Städten im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Bebra liegt an den Bundesstraßen 27 und 83 mit direkter Verbindung zu den Kreisstädten Bad Hersfeld, Kassel und Eschwege. Bebra ist ein Verkehrsknotenpunkt der Deutschen Bahn.

Mikrolage:



Die Entfernung zum Stadtzentrum von Bebra beträgt ca. 10 km.

Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie Schulen und weitere Einrichtungen befinden sich in Bebra.

In der Straße sind ausschließlich wohnbaulich genutzte Gebäude in aufgelockerter Bauweise vorhanden.

Immissionen durch Straßenverkehr sind nicht wahrnehmbar.

Schutzgebiets- und Belastungsflächen:

Schutzgebiets- und Belastungsflächen	Das Wertermittlungsobjekt liegt gemäß dem flurstücksbezogenen Web-Auskunftssystem in keinem Schutzgebiet:	
	Überschwemmungsgebiet	nein
Web-Adresse: <a href="http://www.geoportal.hessen.de">www.geoportal.hessen.de</a>	Trinkwasserschutzgebiet	nein
	Heilquellenschutzgebiet	nein
Webbezogenes Auskunftssystem für Fachanwender aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und interessierte Bürger	Abflussgebiete	nein
	Naturschutzgebiet	nein
	FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitata)	nein
	Vogelschutzgebiet	nein
	Landschaftsschutzgebiet	nein

**2.2.6. Ertragsverhältnisse**

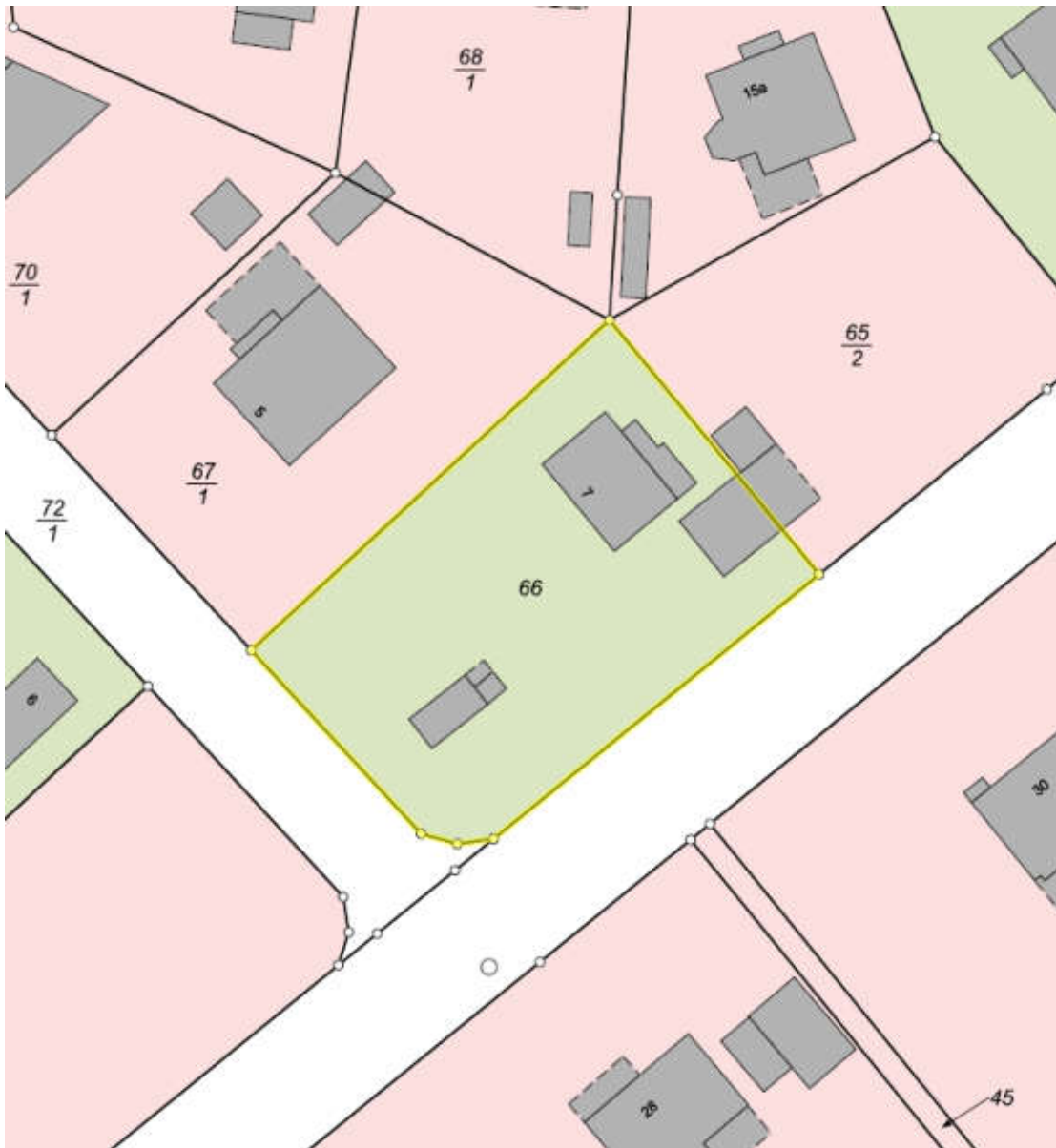
Die Ertragsverhältnisse ergeben sich nach § 5 Abs. 3 ImmoWertV aus den tatsächlich erzielten und aus den marktüblich erzielbaren Erträgen. Marktübliche erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungstichtag für die jeweilige Nutzung in vergleichbaren Fällen durchschnittliche erzielten Erträge.

Das Wertermittlungsobjekt ist nicht vermietet.

**2.2.7. Grundstücksgröße**

Das Grundstück weist mit 957 m<sup>2</sup> eine für die Bodenrichtwertzone typische Größe auf.

## 2.2.8. Grundstückszuschnitt



(ohne Maßstab)

Grundstückszuschnitt:	regelmäßig geformtes Eckgrundstück
Straßenfront:	Berliner Ring ca. 38 m Kiefernweg ca. 24 m
mittlere Breite:	ca. 38 m
mittlere Tiefe:	ca. 25 m
Topographie:	Das Grundstück steigt nach Südosten hin an.

### 2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit umfasst, entsprechend § 5 Abs. 5 ImmoWertV, beispielsweise die Bodengüte, die Eignung als Baugrund und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen.

Bodenbeschaffenheit: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, jedoch geht der Gutachterausschuss von normal tragfähigem Baugrund aus.

Altlasten: Der Gutachterausschuss hat nicht überprüft, ob auf dem Wertermittlungsobjekt Altlasten vorhanden sind. Für die Wertermittlung wird Altlastenfreiheit unterstellt. Für weitergehende Aussagen und Untersuchungen bezüglich des eventuellen Vorliegens von Altlasten und deren mögliche Auswirkungen, verweist der Gutachterausschuss auf speziell hierfür qualifizierte Sachverständige.

### 2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen

#### Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen:

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie offensichtlich erkennbar waren.

#### Umfang der Besichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde von innen und außen besichtigt.

Wohnhaus

<b>Art:</b>	Einfamilienwohnhaus, freistehend
<b>Raumaufteilung:</b>	siehe Anlage F (Grundrisskizzen)
<b>Geschosse, Nutzung:</b>	KG: Kriechkeller (lt. Bauunterlagen); EG: Wohnung DG: nicht nutzbar, Zugang vorhanden; siehe Anlage F (Grundrisskizzen)
<b>Alter:</b> (siehe 3.2.1.)	
<b>Baujahr:</b>	ca.1975 Anbau 2004 (Bauantrag)

**Bauweise und Ausstattung:**

Konstruktionsart:	Holzständer-Bauweise und Massivbauweise (KG)
Außenwände:	Mauerwerk (Kriechkeller), Putz mit Anstrich, Fertigbauweise, Giebelverkleidung: Profillholz mit Anstrich
Dach:	flachgeneigtes Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Beton-Dachsteinen, Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech
Fenster:	Kunststofffenster (1991 u. 2004), Isolierverglasung (tlw. mit Innenliegenden oder aufgesetzten Sprossen, überwiegend Rollläden,
Außentüren:	Haustür: Kunststofftür mit Glasausschnitt; Nebeneingang (EG): Kunststofftür mit Glasausschnitt; Kellereingang: Holztür
Innenwände:	Ständerwände, Wandflächen tapeziert
Innentüren:	Holztüren, Holzschiebetür (zur Küche), Holztüren mit Isolierverglasung zum Wintergarten
Decken:	Massivdecke über Kriechkeller, Holzbalkendecke über EG, Deckenansichten tapeziert, teils Verkleidung mit Paneelen
Treppen:	2 Stiegen zum Dachraum
Bodenbeläge:	Textilbeläge, Fliesen, Parkett
Sanitäreinrichtungen:	Bad mit Duschbadewanne, WC, Waschbecken, 2m hoch gefliest, Fußboden gefliest,  Bad mit Wanne, WC, Waschbecken, raumhoch gefliest gefliest, Fußboden gefliest,
Heizung:	Warmwasser-Aufbereitung über Durchlauferhitzer, Wärmeerzeugung über Nachtspeicherheizung, Handtuchtrockner mit Elektro-Anschluss
<b>Energetische Eigenschaften:</b>	Ein Energieausweis liegt dem Gutachterausschuss nicht vor.
<b>Barrierefreiheit:</b>	Kein barrierefreier Zugang zum Gebäude Türöffnungen sind nicht breiter 90 cm Türöffnungen sind schwellenfrei nicht ausreichende Bewegungsflächen in Wohn-, Schlaf-, Sanitärräumen und Küchen
Sonstige technische Ausstattung:	-----
Besondere Bauteile:	Kriechkeller, Wintergarten
Besondere Einrichtungen:	Kachelofen
sonstiges:	lt. Baubeschreibung tlw asbesthaltige Baustoffe vorhanden.

**Baulicher Zustand:**



---

Modernisierung: -----

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**

-----

*Anmerkung:* **Baumängel** liegen z. B. vor, wenn ein Bauwerk nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder vertraglich zugesicherte Eigenschaft aufweist und somit der Wert sowie seine Gebrauchstauglichkeit objektiv herabgesetzt sind.  
**Bauschäden** liegen z. B. vor, wenn sich der Zustand eines Gebäudes infolge äußerer Einwirkung verschlechtert.

Garage I

**Art:** Doppelgarage

**Nutzung:** Doppelgarage

**Alter:** (siehe 3.2.1.)

**Baujahr:** 1990

**Bauweise und Ausstattung:**

**Konstruktionsart:** Fertiggaragen,

**Außenwände:** Beton

**Dach:** Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Beton-Dachpfannen, Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech

**Fenster:** Kunststofffenster

**Außentüren/ -tore:** Metallschwingtore (ein Tor elektrisch betrieben), Hinterausgang: Blechtür

**Decke:** Stahlbeton

**Bodenbeläge:** Beton

**Besondere Bauteile:** Außentreppe

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**

-----

Garage II

**Art:** Garage

**Nutzung:** Stellplatz, WC-Raum

**Alter:** (siehe 3.2.1.)

**Baujahr:** 1990

**Bauweise und Ausstattung:**

**Konstruktionsart:** Fertiggarage,

**Außenwände:** Beton

**Dach:** Flachgeneigtes Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Beton-Dachpfannen, Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech

**Fenster:** Kunststofffenster

**Außentüren/ -tore:** Metallschwinger, Hinterausgang: Holztür; WC-Raum: Metalltür mit Glasausschnitt

**Decken:** Beton

**Bodenbeläge:** Fliesen

**Besondere Bauteile:** Überdachung

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**

-----

Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Wertermittlungsobjekt und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Flächen- und Wegebefestigungen:	Beton, Betonplatten, Betonverbundpflaster, Granitpflaster
Stützmauern:	keine
Einfriedigungen/Tore:	Hecken, Holzzaun
Besondere Gartenanlagen:	Schwimmbecken, Holzschuppen
Ver- und Entsorgungseinrichtungen:	Öffentlicher Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss

---

## 2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen

### Grundbuch

Grundbuchlich gesicherte Belastungen: In der Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Lasten und Beschränkungen eingetragen:

*Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Bad Hersfeld – Zwangsversteigerungsabteilung - Bad Hersfeld, 4 K10/24; eingetragen am 18.03.2024.*

Nicht eingetragene Rechte und Belastungen: Andere, im Grundbuch nicht nachgewiesene Rechte und Belastungen sind nicht bekannt.

### Baulast:

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Im Baulastenverzeichnis ist nach Auskunft der zuständigen Behörde keine Eintragung vorhanden.

### Denkmalschutz:

Nach schriftlicher Auskunft des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.03.2024 sind bei dem Wertermittlungsobjekt denkmalschutzrechtliche Belange nicht berührt.

### Bodenordnung/Flurbereinigung/Sanierungsgebiete

Das Grundstück liegt in keinem Verfahrensgebiet

### 2.2.12. Demografie

(§2 Abs. 2 ImmoWertV)

Die Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, die Arbeitsmarktdaten von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht. Auszüge davon und immobilienmarktrelevante Auswertungen sind im regionalen Immobilienmarktbericht der Geschäftsstelle dargestellt.

**Bevölkerungsentwicklung:** Die Bevölkerung in der Stadt Bebra ist seit dem Jahr 1995 rückläufig. Der jährliche lineare Rückgang beträgt 0,46%, der Schwellenwert (vgl. Scharold/Peter) von 50% wird voraussichtlich in 81 Jahren erreicht sein. Der Trend ist gegenüber den Vorjahren stagnierend.

Altersstruktur (31.12.2022):	Gebiet	Altersquotient	Jugendquotient
	Hessen	32,7	22,3
	LK HEF/ROF	39,9	22,4
	<b>Stadt Bebra</b>	<b>39,5</b>	<b>22,5</b>

Die Altersstruktur wird durch den Altersquotient und den Jugendquotient dargestellt. Der Altersquotient ist das Verhältnis der älteren Bevölkerung (hier über 64) zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre). Der Jugendquotient setzt die junge Bevölkerung (bis 15 Jahre) ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre).

Die Altersstruktur der Stadt Bebra ist insgesamt gesehen günstiger als die des Landkreises.

**Arbeitsplätze:** Am 30.06.2023 hatte die Stadt Bebra 5.856 Arbeitsplätze. Die Tendenz war zuletzt positiv.

**Leerstände:** In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine Leerstände erkennbar. Das Wertermittlungsobjekt ist nicht bewohnt.

### 2.2.13. Weitere Merkmale???

Das Grundstück zeichnet sich durch einen starken Bewuchs aus und befindet sich in einem ungepflegten Zustand und ist eingeschränkt zugänglich. Das vorhandene Außenschwimmbaden ist nach Auffassung des Gutachterausschusses im derzeitigen Zustand nicht nutzbar. Daher wird hierfür kein Wert in Ansatz gebracht.

### **3. Wertermittlung**

#### **3.1. Definition des Verkehrswertes**

Der Gutachterausschuss ermittelt nach § 194 BauGB den Verkehrswert. Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

#### **3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

##### **3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer**

Gemäß § 4 ImmoWertV ergibt sich das Alter einer baulichen Anlage aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des maßgeblichen Stichtags und dem Baujahr.

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen (fiktives Baujahr, fiktives Alter; siehe Anlage 2 der ImmoWertV).

##### **3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren**

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind (§ 21 ImmoWertV).



### 3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Allgemeine Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Wert einfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können, entsprechend § 8 Abs. 3 ImmoWertV, vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen,
2. Baumängel und Bauschäden,
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
4. Bodenverunreinigungen,
5. Bodenschätzen sowie
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

### 3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten

Kaufpreise sowie weitere Daten wie insbesondere Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbildet und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können.

Zur Wertermittlung sind solche Kaufpreise und andere Daten wie beispielsweise Mieten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, dass sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

Maßstab für die Wahl der Quelle, aus der die Daten herangezogen werden, ist ihre Eignung. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteinflüsse auch sachverständig geschätzt werden (§ 9 ImmoWertV).

### 3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Gemäß § 6 ImmoWertV können zur Wertermittlung das Vergleichsverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren herangezogen werden.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse (§ 7 ImmoWertV);
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei dem Wertermittlungsobjekt steht der Wert der Bausubstanz im Vordergrund. Der Verkehrswert ist daher den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechend mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

### 3.2.6. Bodenwert

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichsverfahren nach §§ 24 bis 25 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes sind die ermittelten Bodenrichtwerte auf Ihre Eignung im Sinne des § 9 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Stehen keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgrößen, kommt eine getrennte Ermittlung des Werts der über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehenden selbstständig nutzbaren und sonstigen Teilflächen in Betracht; der Wert der Teilfläche ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

### **3.3. Sachwertverfahren**

#### **3.3.1. Grundlagen**

Der vorläufige Sachwert ergibt sich durch die Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen (§ 36 ImmoWertV)
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV)
3. dem zu ermittelnden Bodenwert (§§ 40 bis 43 ImmoWertV)

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

#### **3.3.2. Vorläufiger Sachwert**

##### Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Nach § 36 ImmoWertV sind zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden.

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

### Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert (§ 37 ImmoWertV) der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussen sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann entsprechend § 36 ImmoWertV nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungswerten oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei der Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

### Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Bodenwert siehe 3.2.6

### **3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert**

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse ist der vorläufige Sachwert mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor zu multiplizieren.

### Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn der verwendete Sachwertfaktor die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend abbildet.

### **3.3.4. Sachwert**

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjekts.

### **3.4. Vergleichswertverfahren**

#### **3.4.1. Grundlagen**

Im Vergleichswertverfahren §§ 24 bis 26 ImmoWertV wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ImmoWertV ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 ImmoWertV und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinn des § 26 Absatz 2 ImmoWertV herangezogen werden.

#### **3.4.2. Vorläufiger Vergleichswert**

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

1. auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
2. durch Multiplikation eines objektspezifischen angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

#### Vergleichspreise

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstücks hinreichend übereinstimmende Grundstückmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen (§ 25 ImmoWertV).

#### Vergleichsfaktoren

Vergleichsfaktoren nach § 20 ImmoWertV dienen der Ermittlung von Vergleichswerten insbesondere für bebaute Grundstücke.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogenen Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen.

Vergleichsfaktoren werden ermittelt auf der Grundlage von

1. geeigneten Kaufpreisen und
2. der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheiten, den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblichen erzielbaren jährlichen Erträgen oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit

---

### **3.4.3. Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert**

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Vergleichsverfahren bei Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswert insbesondere durch den Ansatz von Vergleichspreisen, Vergleichsfaktoren und Indexreihen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Daten auch durch eine Anpassung nach § 9 ImmoWertV nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### **3.4.4. Vergleichswert**

Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjektes.

## 4. Berechnung

### 4.1. Sachwert

#### 4.1.1. Bodenwert

##### Bodenpreissituation

Vergleichspreise:

In unmittelbarer Nähe des Wertermittlungsobjekts liegen dem Gutachterausschuss keine geeigneten, zeitnahen Vergleichspreise vor.

##### Bodenrichtwert:

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Richtwertzone 2 von Solz. Der Gutachterausschuss hat für diese Zone zum Stichtag 01.01.2024 einen Bodenrichtwert von 40,- €/m<sup>2</sup> ermittelt; der Richtwert bezieht sich auf erschließungsbeitragsfreie (ebf) Wohnbauflächen (W).

Die Merkmale des zugrunde gelegten Bodenrichtwertes stimmen mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks hinreichend überein.

##### Bodenwertermittlung

Der Gutachterausschuss hält zum Zeitpunkt der Wertermittlung einen Preis von

**40,00 €/m<sup>2</sup>**

für angemessen.

Daraus ergibt sich folgender Bodenwert:

957 m<sup>2</sup> x 40,00 €/m<sup>2</sup> = **38.280,00 €**

#### **4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen**

##### Grundlagen für die Ermittlung der Sachwerte

Entsprechend der bestehenden Gebäude- und Ausstattungsmerkmale sowie der Zustandsbesonderheiten der zu bewertenden Immobilie erachtet der Gutachterausschuss, in Anlehnung an die Beschreibung der Gebäudestandards der ImmoWertV (Anlage 4), für die zu bewertenden baulichen Anlagen die in den folgenden Tabellen ermittelten Kostenkennwerte (ggf. zum Zustand nach erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen) für sach- und marktgerecht.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten 2010 beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Zuordnung des Wertermittlungsobjekts zu einer Gebäudeart erfolgt aufgrund seiner Nutzung. Die Zuordnung zu einer Standardstufe erfolgt aufgrund seiner Standardmerkmale.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten sind in Euro pro Quadratmeter Grundfläche angegeben. Sie sind bezogen auf den im Jahresdurchschnitt bestehenden Kostenstand des Jahres 2010.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Bezugseinheit der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Bruttogrundfläche in Anlehnung an die DIN 277. Die Bruttogrundfläche ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören beispielsweise Flächen von weiteren untergeordneten Ebenen des Dachraums (Spitzböden), Flächen von Kriechkellern usw.

Im Dachgeschoss richtet sich die Anrechenbarkeit der Grundflächen nach ihrer Nutzbarkeit. Insbesondere nach dem Verhältnis der vorhandenen Wohnfläche zur Grundfläche.

Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses oder eine teilweise Unterkellerung können durch anteilige Heranziehung der jeweiligen Kostenkennwerte für die verschiedenen Gebäudearten berücksichtigt werden (Mischkalkulation).

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss mit 1,0 festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.



Basisdaten der baulichen Anlagen

	Wohnhaus	Garage I	Garage II	Schuppen
<b>Bruttogrundfläche m<sup>2</sup></b>	123	34	20	pauschler Wertansatz
<b>Gebäudetyp</b> entsprechend NHK 2010	1,23	14.1	14.1	
<b>Gebäudestandards</b> siehe NHK 2010	2,1	4	3	
<b>Baujahr</b>	1975	1990	1982	
<b>fiktives Baujahr</b>	1980	1990	1982	
<b>Gesamtnutzungsdauer</b> (Jahre)	70	60	60	
<b>Restnutzungsdauer</b> (Jahre)	21	26	18	
<b>NHK 2010 €/m<sup>2</sup></b> entsprechend NHK 2010 oder eigener Erfahrungswerte	650 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	
<b>Regionalfaktor</b> (Anpassung der Herstellungskosten an den örtlichen Grundstücksmarkt)	1,0	1,0	1,0	
<b>durch Regionalfaktor angepasste NHK</b>	650 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	
<b>Abschlag</b> für fehlenden oder geringen Drempel <b>in Prozent</b>	0,0%	0,0%	0,0%	
<b>NHK 2010 €/m<sup>2</sup></b>	650 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	
<b>Abschlag</b> für nicht ausbaufähiges Dachgeschoss <b>in Prozent</b>	0,0%	0,0%	0,0%	
<b>NHK 2010 €/m<sup>2</sup></b>	650 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>	
<b>Baupreisindex</b> entsprechend der Veröffentlichung für Mai 2024	182,7	182,7	182,7	
<b>Zuschlag für werthaltige, nicht erfasste Bauteile:</b> Spitzböden, Dachgauben, Vordächer usw.	Kriechkeller, Wintergarten, Spitzboden, Kachelofen	Außentreppe	Überdachung	
<b>Herstellungskosten der nicht erfassten Bauteile</b>	16.000 €	150 €	3.000 €	

#### 4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten			
Normalherstellungskosten pro m <sup>2</sup> (2010)	650,00 €/m <sup>2</sup>		
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	182,70		
Bruttogrundfläche m <sup>2</sup>	123 m <sup>2</sup>		
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag		=	146.069 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:			
<b>Kriechkeller, Wintergarten, Spitzboden</b>		=	16.000 €
Zwischensumme		=	162.069 €
Alterswertminderungsfaktor	0,300	=	48.621 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer			
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>		=	<b>48.621 €</b>

#### 4.1.4. Vorläufiger Sachwert der Garage I

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten			
Normalherstellungskosten pro m <sup>2</sup> (2010)	350,00 €/m <sup>2</sup>		
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	182,70		
Bruttogrundfläche m <sup>2</sup>	34 m <sup>2</sup>		
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag		=	21.742 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:			
<b>Außentreppe</b>		=	150 €
Zwischensumme		=	21.892 €
Alterswertminderungsfaktor	0,433	=	9.479 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer			
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>		=	<b>9.479 €</b>

#### 4.1.5. Vorläufiger Sachwert der Garage II

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten

Normalherstellungskosten pro m<sup>2</sup> (2010) 350,00 €/m<sup>2</sup>

Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100 182,70

Bruttogrundfläche m<sup>2</sup> 20 m<sup>2</sup>

Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag = 12.789 €

Werthaltige nicht erfasste Bauteile:

**Überdachung** = 3.000 €

Zwischensumme = 15.789 €

Alterswertminderungsfaktor 0,300 = 4.737 €  
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer

**vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen** = **4.737 €**

#### 4.1.6. Vorläufiger Sachwert des Schuppens

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert des Schuppens mit 200,- €

#### 4.1.7. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen

Gebäude	Gebäudewert
Wohnhaus	48.621,00 €
Garage I	9.479,00 €
Garage II	4.737,00 €
Schuppen	200,00 €
<b>Summe</b>	<b>63.037,00 €</b>

#### 4.1.8. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen pauschal mit **4.000 €**

#### 4.1.9. Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert ergibt sich als Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert:

baulichen Anlagen	=	63.037 €
bauliche Außenanlagen	=	4.000 €
Bodenwert	=	38.280 €
<b>vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>105.317 €</b>

#### 4.1.10. Sachwertfaktoren

Aus Marktuntersuchungen, dargestellt in der einschlägigen Bewertungsliteratur, geht hervor, dass auf die ermittelten (vorläufigen) Sachwerte in Abhängigkeit der Höhe des Bodenwertes (€/m<sup>2</sup>) und der Höhe des (vorläufigen) Sachwertes Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen sind.

Für den Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis) hat der zuständige Gutachterausschuss entsprechende objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren (§ 39 ImmoWertV) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Lagerhallen sowie für ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofreiten ermittelt.

Aufgrund der beim Wertermittlungsobjekt vorliegenden spezifischen Gebäudestruktur, der Bauweise, des Unterhaltungszustandes, hält der Gutachterausschuss einen Sachwertfaktor von 0,90 für gerechtfertigt.

vorläufiger Sachwert	=	105.317 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor	<b>0,90</b>	=
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>94.786 €</b>

#### 4.1.11. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV gehört zu den bei der Wertermittlung von Immobilien zu berücksichtigenden allgemeinen Wertverhältnissen auch die demografische Entwicklung des Gebietes.

Die für das Wertermittlungsobjekt relevanten Daten zur Demografie sind im entsprechenden Abschnitt in Kapitel 2 zusammengestellt. Bei der Ableitung, mit welcher Größenordnung die demografische Entwicklung den Verkehrswert beeinflusst, orientiert sich der Gutachterausschuss an der Methodik von Scharold/Peter. Die dazu notwendigen Daten (Erreichen des Schwellenwertes von 50% in x Jahren) werden regelmäßig auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung abgeleitet und im regionalen Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Eigene empirische Untersuchungen der Geschäftsstelle auf der Grundlage von mehr als 300 Datensätzen bestätigen grundsätzlich die von Scharold/Peter dargestellten Zusammenhänge.

Bei der Untersuchung der Geschäftsstelle sind die demografischen Einflüsse durch die Bildung von fünf „Bevölkerungsentwicklungsstufen“ repräsentiert, die nach den Jahren bis zur Erreichung des Schwellenwertes von 50% Rückgang gebildet wurden:

50 % Rückgang erreicht in	Stufe	Bemerkung
mehr als 110 Jahren	1	Zuschlag
80 – 110 Jahren	2	leichter Zuschlag
55 - 80 Jahren	3	neutraler Bereich
30 – 55 Jahren	4	leichte Abschläge
unter 30 Jahren	5	Abschläge

Diese Entwicklungsstufen sind als zusätzliche Parameter in eine separate Regression zur Ermittlung der Sachwertfaktoren eingegangen. Die abgeleiteten Demografie-Faktoren lassen im Untersuchungsbereich eine direkte Ableitung des Einflusses auf den Verkehrswert zu.

Da die Auswertungen auf der Ebene der Kommunen vorgenommen wurden, sind für die Ortsteile oder kleinere Gebietseinheiten nach sachverständigem Ermessen entsprechende Anpassungen vorzusehen. Ebenso sind weitere Indikatoren wie Altersstruktur, Arbeitsplatzsituation und vorhandene Leerstände nach sachverständigem Ermessen zu berücksichtigen.

marktangepasster vorläufiger Sachwert		=	94.786 €
Demografischer Faktor	<b>0,99</b>		
Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert		=	<b>93.838 €</b>

---

#### 4.1.12. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Für die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

-----

#### 4.1.13. Sachwert

Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert	=	93.838 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		0 €
<b>Sachwert</b>		<b>93.838 €</b>

## 5. Verkehrswert

Der Gutachterausschuss ermittelt den Verkehrswert zum Stichtag 06.08.2024 mit gerundet

**94.000,- €**

in Worten: vierundneunzigtausend - €

Bad Hersfeld, den 06.08.2024

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

gez. Peter  
vorsitzendes Mitglied

gez. Dietz  
Gutachter

gez. Hofmann  
Gutachter

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird beglaubigt.

Bad Hersfeld, den 06.08.2024

Im Auftrag



Weppler,  
Techn. Amtsrat



## Anlagen

### A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)

#### Rechtsvorschriften

*(in den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Fassungen)*

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV2021)

#### Fachbücher

Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung  
Loseblattsammlung, Verlag Moderne Industrie, München

Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken  
9. Auflage 2020 Bundesanzeiger Köln

Kröll, Hausmann, Rolf, Rechte und Belastungen bei der Immobilienwertermittlung  
5. Auflage 2015, Werner Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH)

Sprengnetter, Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung (Band I bis IX)  
Loseblattsammlung, Eigenverlag Dr.- Sprengnetter

Scharold/Peter, **Immobilienwertermittlung unter Berücksichtigung demografischer Einflüsse**  
2014 Wichmann, VDE Verlag GmbH

#### Fachzeitschriften

Kleiber/Simon/Weyers, Grundstücksmarkt und Grundstückswert (GuG)  
Werner Verlag

Sprengnetter, immobilien & bewerten  
Sprengnetter GmbH





Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Hans-Scholl-Straße 6  
34576 Homberg (Efze)

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Hessen

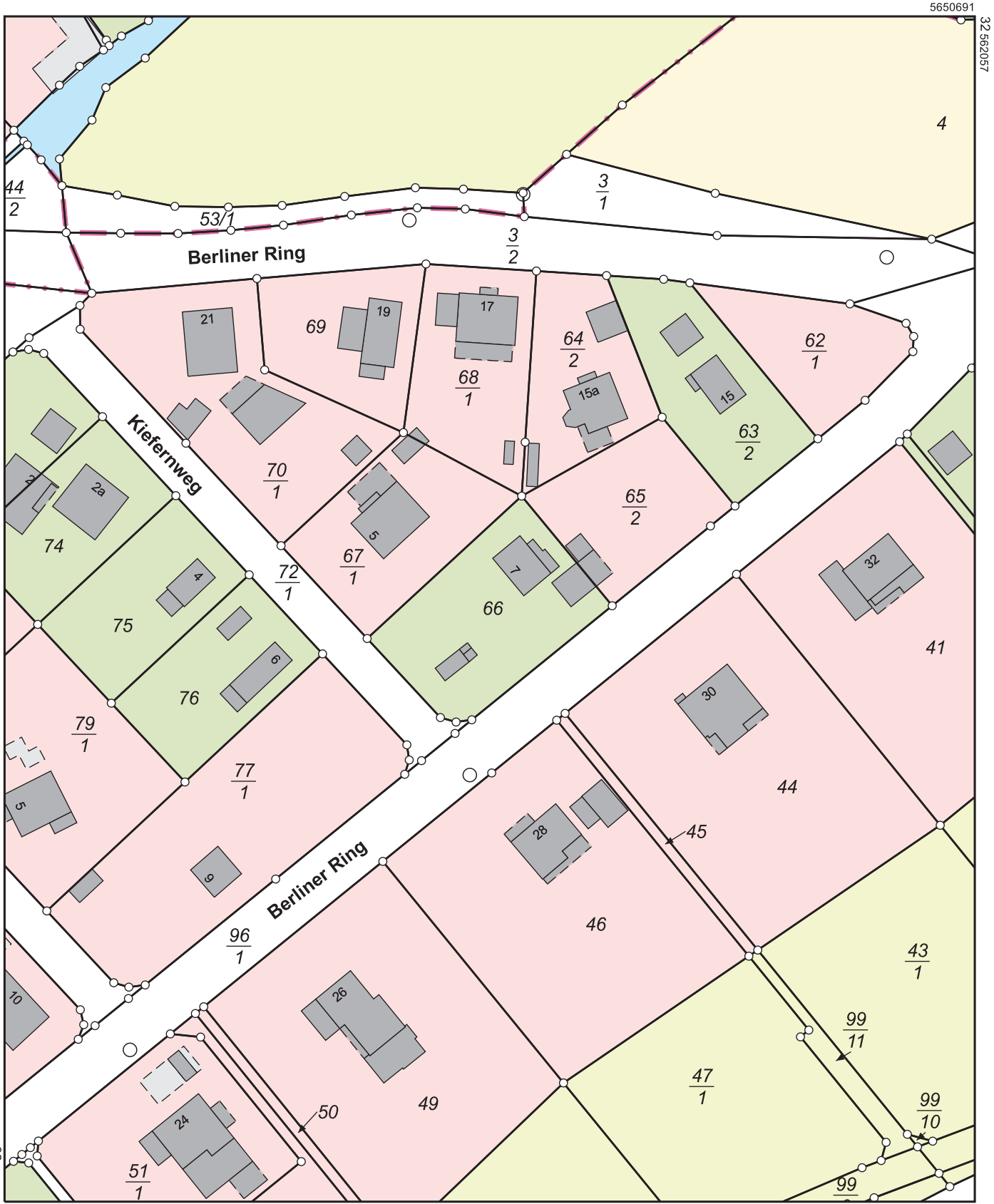
Erstellt am 19.06.2024

Antrag: 202585764-1

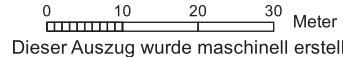
AZ: W 10036/2024

Flurstück: 66  
Flur: 1  
Gemarkung: Solz

Gemeinde: Bebra  
Kreis: Hersfeld-Rotenburg  
Regierungsbezirk: Kassel



5650471



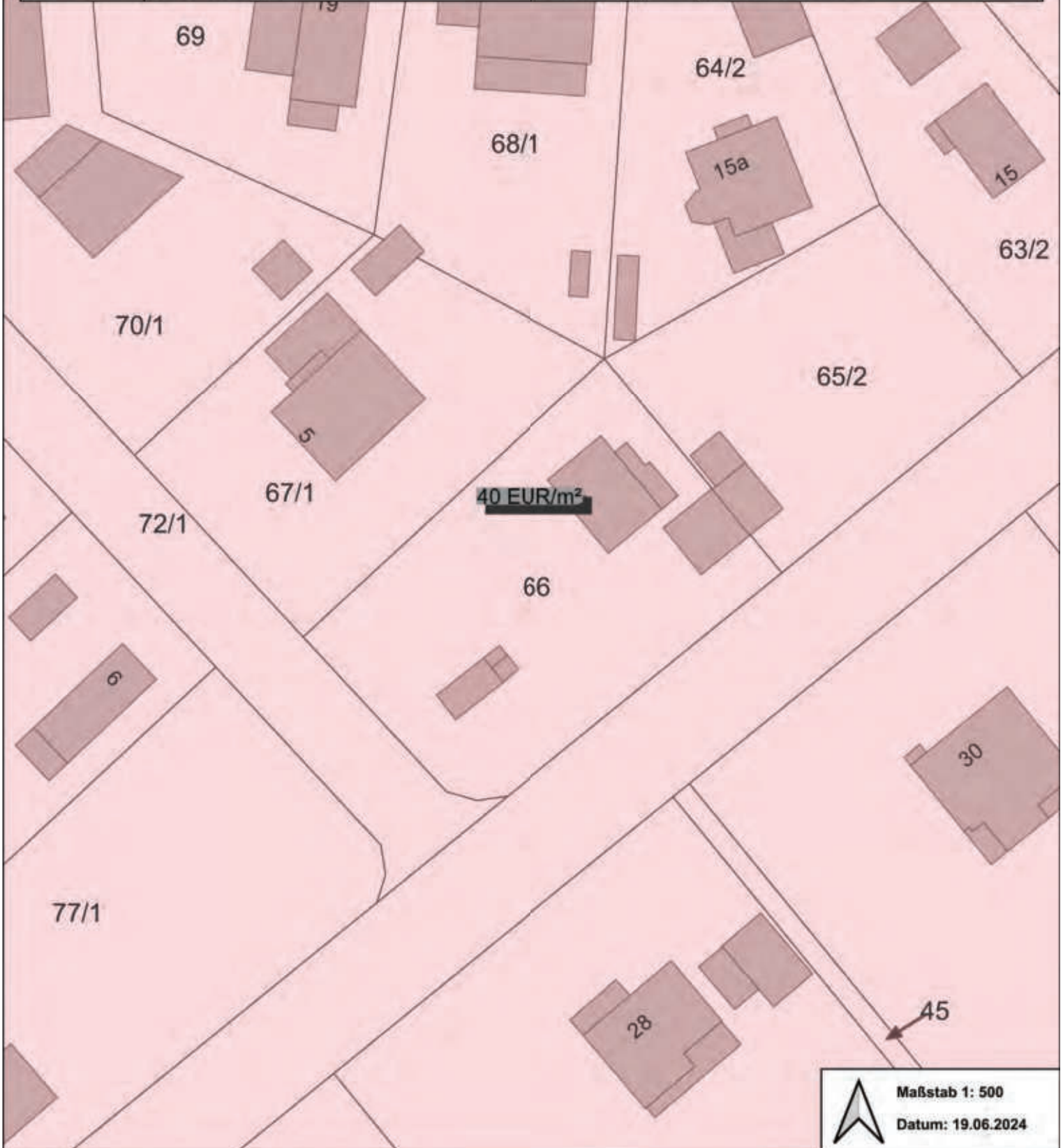
Dieser Auszug wurde maschinell erstellt.

Maßstab 1:1000

# Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

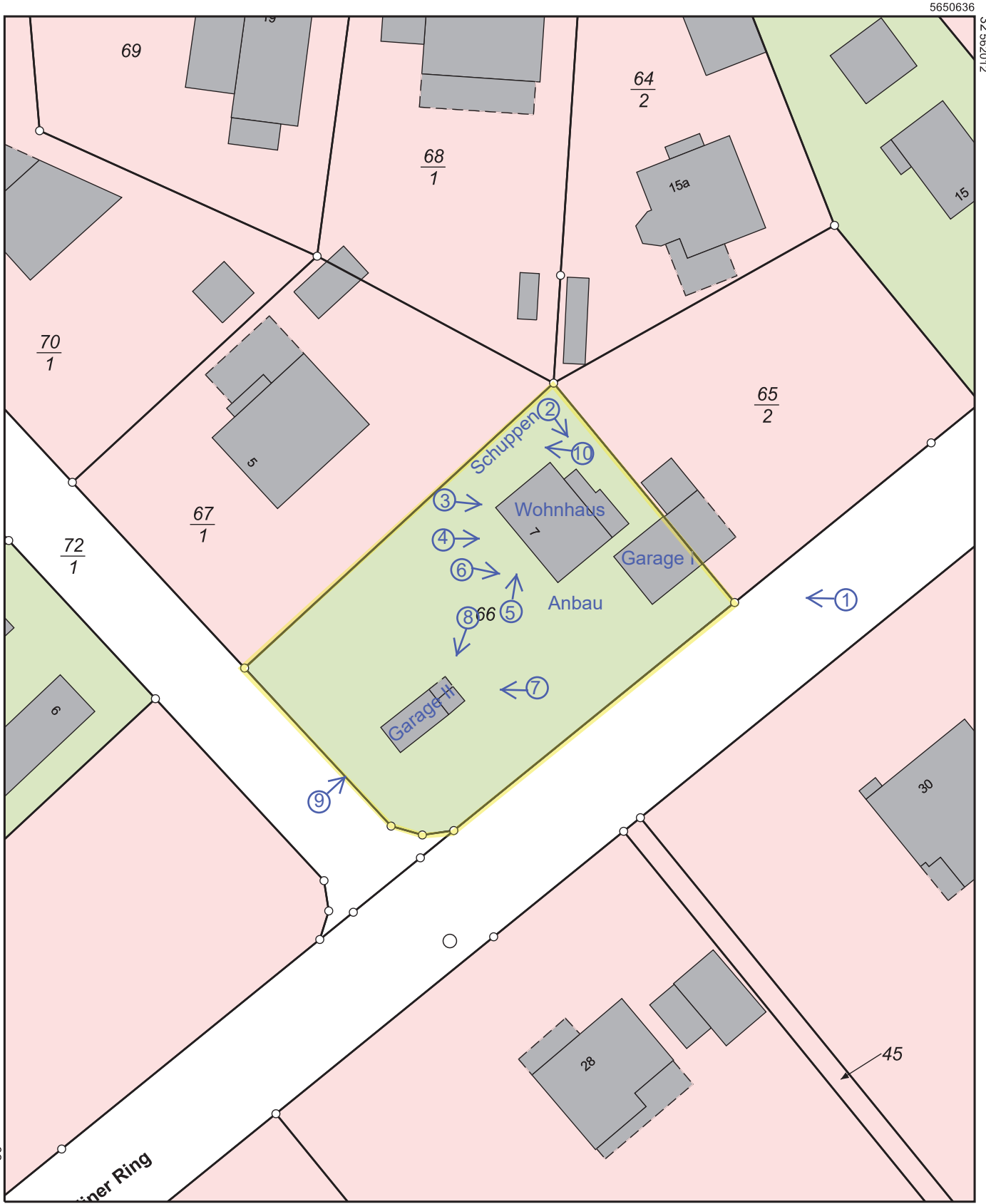
## Stichtag 01.01.2024

Gemeinde:	<b>Bebra</b>	Gemarkung:	<b>Solz</b>
Straße:	<b>Kiefernweg 7</b>	<b>Homberg (Efze), den 19.06.2024</b>	



# Skizze mit Übersicht der Fotostandpunkte:

- |            |             |            |            |
|------------|-------------|------------|------------|
| ① = Bild 1 | ② = Bild 2  | ③ = Bild 3 | ④ = Bild 4 |
| ⑤ = Bild 5 | ⑥ = Bild 6  | ⑦ = Bild 7 | ⑧ = Bild 8 |
| ⑨ = Bild 9 | ⑩ = Bild 10 |            |            |



5650636

32.562012

32.561922

5650526

0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500



**Solz Bild 1**



**Solz Bild 2**



**Solz Bild 3**



**Solz Bild 4**





**Solz Bild 5**



**Solz Bild 6**



**Solz Bild 7**



**Solz Bild 8**





**Solz Bild 9**



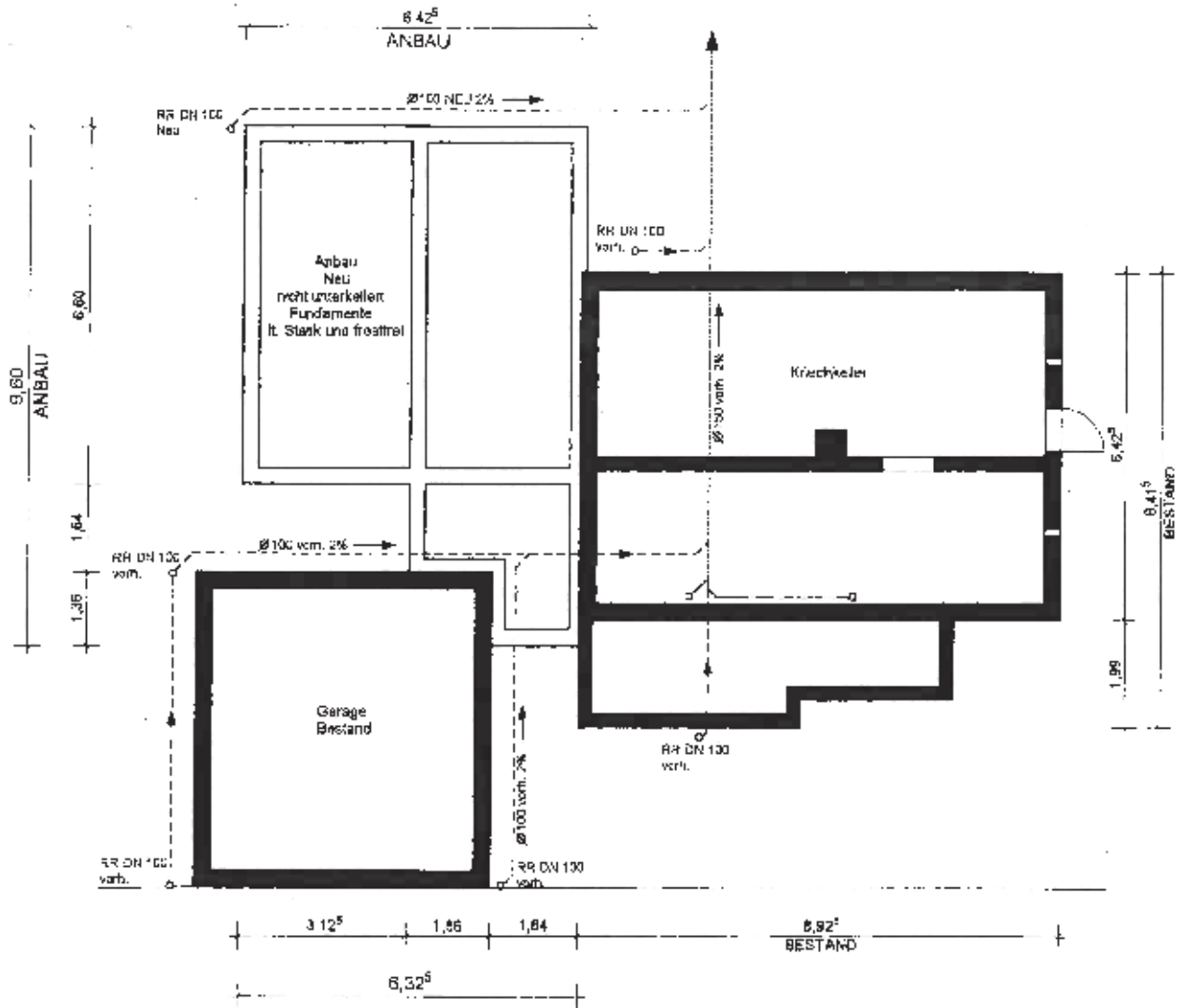
**Solz Bild 10**





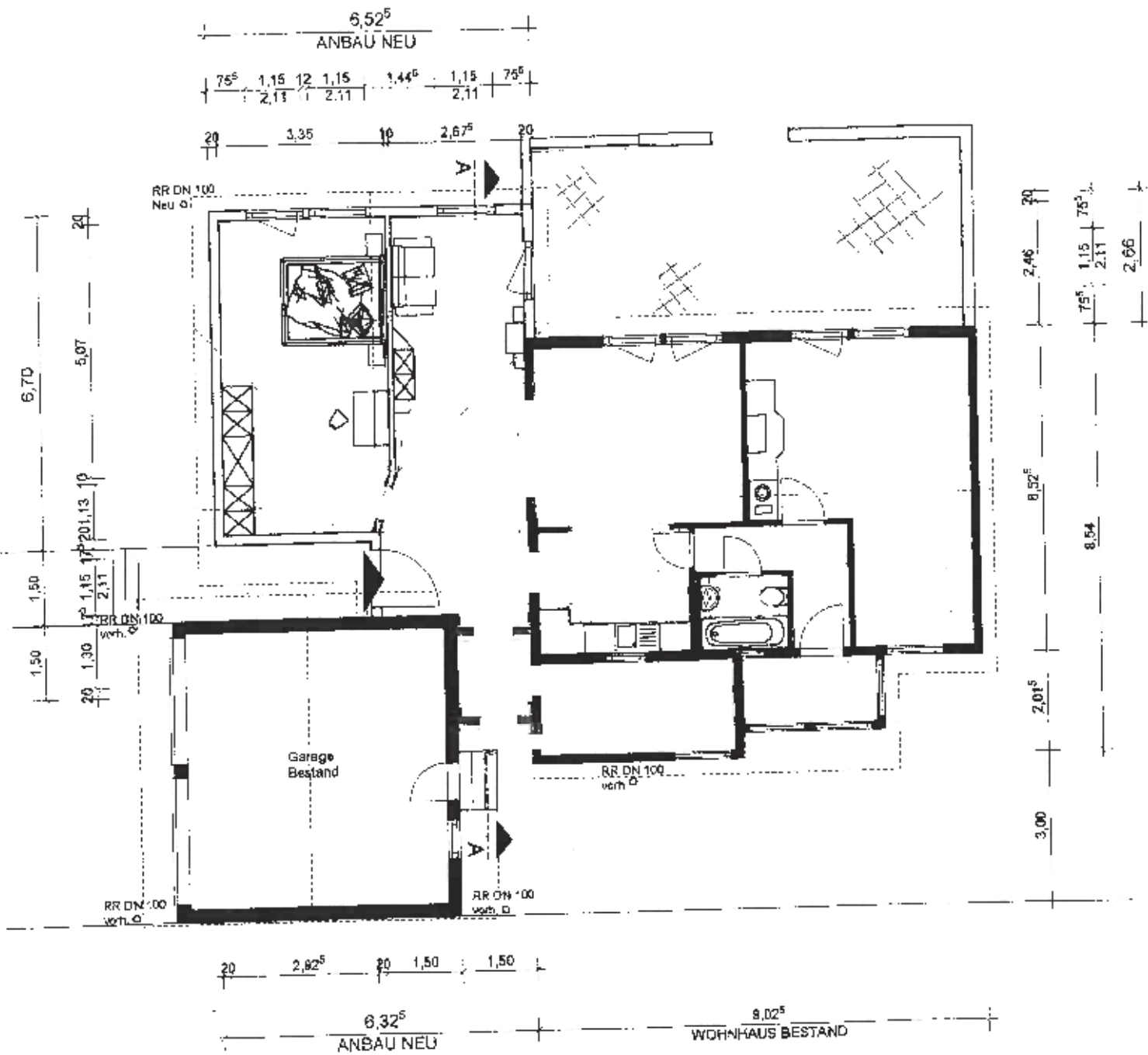
# Grundrisssskizze in Solz

## Kellergeschoss



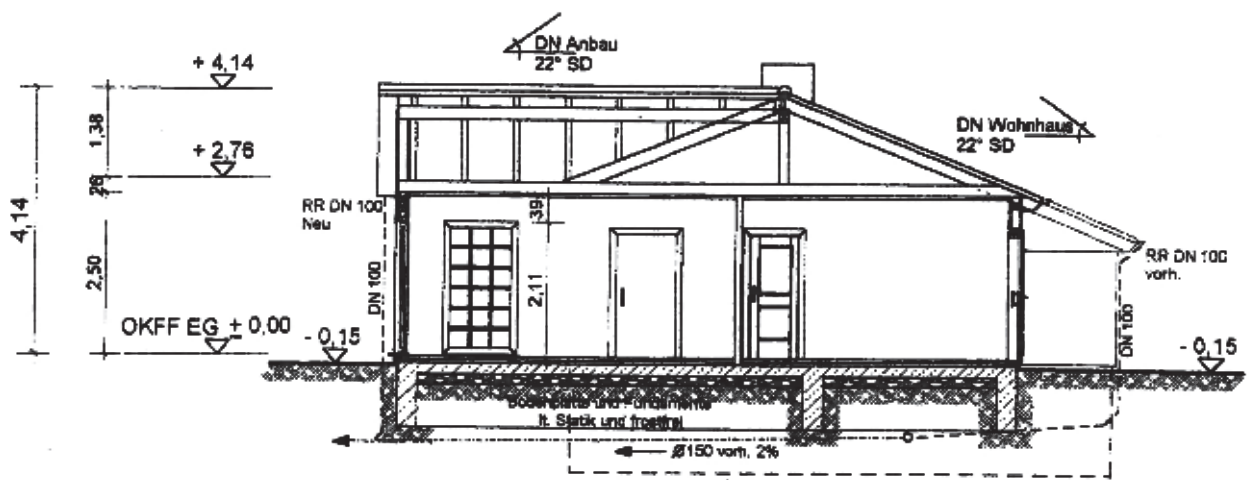
# Grundrisskizze in Solz

## Erdgeschoss



# Grundrisskizze in Solz

## Schnitt



**Berechnung der  
Bruttogrundfläche (nach  
DIN 277, Teil 1, Abschnitt  
3.2.1)**

Die Ermittlung der Bruttogrundfläche wurde auf der Grundlage von Angaben aus Katasterunterlagen, den Grundrisszeichnungen und nach örtlichen Feststellungen durchgeführt.

	Länge		Breite		Faktor			
<b>Wohnhaus</b>								
EG	9,02	x	6,52	x	1,0	=	58,81 m <sup>2</sup>	
EG	4,17	x	2,01	x	1,0	=	8,38 m <sup>2</sup>	
EG	2,85	x	1,46	x	1,0	=	4,16 m <sup>2</sup>	
EG	6,70	x	6,52	x	1,0	=	43,68 m <sup>2</sup>	
EG	3,20	x	1,50	x	1,0	=	4,80 m <sup>2</sup>	
EG	2,00	x	1,50	x	1,0	=	3,00 m <sup>2</sup>	
Summe:								<b>123 m<sup>2</sup></b>
<b>Garage I</b>								
	5,91	x	5,72	x	1,0	=	33,81 m <sup>2</sup>	
Summe:								<b>34 m<sup>2</sup></b>
<b>Garage II</b>								
	5,72	x	2,97	x	1,0	=	16,99 m <sup>2</sup>	
	1,95	x	1,72	x	1,0	=	3,35 m <sup>2</sup>	
Summe:								<b>20 m<sup>2</sup></b>

---

## Berechnung der Wohnflächen in Solz

---

Grundlage: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche  
(Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.November 2003 (BGBl. I S. 2346)

---

**Die Ermittlung der Wohnfläche wurde auf der Grundlage von Grundrisszeichnungen, Bauakten und nach örtlichen Feststellungen durchgeführt.**

	Länge		Breite		Faktor		
<b>Erdgeschoss</b>							
Diele	2,96	x	1,56	x	1,0	=	4,62 m <sup>2</sup>
Diele	1,37	x	0,32	x	1,0	=	0,44 m <sup>2</sup>
Diele	6,65	x	2,66	x	1,0	=	17,69 m <sup>2</sup>
Diele	1,35	x	0,30	x	0,5	=	0,20 m <sup>2</sup>
Schlafen	5,45	x	3,34	x	1,0	=	18,20 m <sup>2</sup>
Schlafen	3,11	x	1,01	x	1,0	=	3,14 m <sup>2</sup>
Schlafen	1,01	x	0,23	x	0,5	=	0,12 m <sup>2</sup>
Flur 1	1,60	x	1,37	x	1,0	=	2,19 m <sup>2</sup>
Bad 1	3,88	x	1,75	x	1,0	=	6,79 m <sup>2</sup>
Küche	3,05	x	2,46	x	1,0	=	7,50 m <sup>2</sup>
Wohnen-Essen	4,17	x	3,65	x	1,0	=	15,22 m <sup>2</sup>
Flur 2	3,10	x	0,93	x	1,0	=	2,88 m <sup>2</sup>
Flur 2	1,60	x	1,23	x	1,0	=	1,97 m <sup>2</sup>
Bad 2	1,67	x	1,48	x	1,0	=	2,47 m <sup>2</sup>
Hobby	2,74	x	1,37	x	1,0	=	3,75 m <sup>2</sup>
Studio	4,51	x	3,48	x	1,0	=	15,69 m <sup>2</sup>
Studio	2,64	x	2,44	x	1,0	=	6,44 m <sup>2</sup>
Studio	0,71	x	0,55	x	-1,0	=	-0,39 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>							<b>109 m<sup>2</sup></b>

## Standardstufen

Standardstufe	1	2	3	4	5	Wägungsanteil (%)
<b>Außenwände</b>	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard	23%
<b>Dächer</b>	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdach- ausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansardendach, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passivhausstandard	15%
<b>Fenster und Außentüren</b>	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11%
<b>Innenwände und -türen</b>	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen	Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeiler-vorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz, Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente	11%
<b>Deckenkonstruktionen und Treppen</b>	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung	Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Decken-vertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	11%
<b>Fußböden</b>	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzo-belag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5%
<b>Sanitär-einrichtungen</b>	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9%
<b>Heizung</b>	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtspeicherung, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9%
<b>Sonstige technische Ausstattungen</b>	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem	6%





53/1

3/2

21

69

19

17

68/1

64/2

15a

70/1

65/2

67/1

72/1

66

30

77/1

28

45

46

96/1

Berliner Ring



Maßstab 1: 500

Datum: 19.06.2024